

Begründung zur
Sechsten Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kosten-**
verordnung

Vom ...

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Ermächtigungsgrundlage

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das die EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in nationales Recht umsetzt, sieht in § 22 Abs. 1 die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der nach § 16 Abs. 1 ElektroG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) vor.

§ 17 ElektroG enthält die Ermächtigung, die von den Herstellern nach § 6 Abs. 1 ElektroG zu gründende Gemeinsame Stelle mit den hoheitlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zu beleihen und dieser die Befugnis zu übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat das Umweltbundesamt mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 Gebrauch gemacht und seine diesbezügliche Zuständigkeit auf die Stiftung Elektro-Altgeräte Register, Stiftung EAR, übertragen.

In § 22 Abs. 3 S. 1 ElektroG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstmalig 2005 Gebrauch gemacht und auf Basis der damals verfügbaren Daten und Prognosen die ElektroGKostV vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020) erlassen. Da die weitere Entwicklung des Marktes und der Akzeptanz bei den betroffenen Herstellern zu diesem Zeit-

punkt noch nicht verlässlich abgeschätzt werden konnte, fand bereits 2006 eine erste Überprüfung und kalkulatorische Anpassung der Verordnung mit der Ersten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV statt. 2007 hatte sich die Situation weitgehend eingespielt, so dass erstmalig auf gesicherte Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte. Auf dieser Grundlage konnte die Gebührenhöhe wiederum deutlich reduziert werden. Eine Anpassung und Senkung der Gebühren fand sodann in 2010 und zuletzt in 2011 statt. Ab 2012 kam es im Zusammenhang mit Optierungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu einem deutlichen Rückgang der von der Stiftung EAR angeordneten Abhol- und Bereitstellungsanordnungen. Da sich die Stiftung EAR über kostendeckende Gebühren und Auslagen zu finanzieren hat, waren mit der letzten Änderungsverordnung von April 2013 die Gebühren erstmals anzuheben, ohne dass sich die Kosten der Stiftung EAR wesentlich erhöht haben.

Mit der nun vorliegenden Sechsten Änderungsverordnung zur ElektroGKostV erfolgt erneut eine Anpassung der Gebührenhöhe (Erhöhung) an die aktuellen Gegebenheiten bei der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland, obwohl die Gesamtkosten der Stiftung EAR für das Jahr 2014 deutlich gesenkt werden konnten. Aufgrund der aktuellen Erfahrungswerte im Zusammenhang mit den Optierungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist in der kommenden Gebührenperiode mit einem weiteren Rückgang der von der Stiftung EAR angeordneten Abhol- und Bereitstellungsanordnungen zu rechnen. Eine Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich in dem von § 22 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 10 ElektroG vorgesehenen Umfang. Insoweit hat sich die nach § 17 ElektroG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller, die Stiftung EAR, über kostendeckende Gebühren und Auslagen zu finanzieren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach und den Hinweisen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs besteht dabei die Möglichkeit, die Auslagen nach § 14 Abs. 10 ElektroG in die Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 VwKostG (nunmehr: § 9 Absatz 1 Satz 2 BGebG) einzuberechnen.

Angesichts der gesunkenen Vorgangszahlen erfolgt zur Vermeidung einer Kostenunterdeckung für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 5 S. 4 ElektroG und § 16 Abs. 5 ElektroG für die Zeit ab 01.01.2014 eine Anpassung der Gebührensätze der entsprechenden Tatbestände Nr. 2 Bereitstellungsanordnung und Nr. 3 Abholanordnung des Anhangs 1 zur ElektroGKostV in Form einer Erhöhung.

2. Alternativen

Keine

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit zwecks Vermeidung einer Kostenunterdeckung eine Gebührenerhöhung erfolgt, hat dies keine Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte. Das Gebührenaufkommen dient der Refinanzierung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des beliehenen Teils der Stiftung EAR und dem Ausgleich der berechtigten Ersatzforderungen des privatrechtlichen Teils der Stiftung EAR gegenüber der Beliehenen nach § 14 Abs. 10 ElektroG. Daher sind keine Einnahmen für den oder Ausgaben aus dem Bundeshaushalt gegeben.

Soweit die durch die Bescheidung von Widersprüchen beim zuständigen Umweltbundesamt verursachten Personal- und Sachkosten mittels der in § 4 ElektroGKostV geregelten Gebührenerhebung refinanziert werden, sind mit der Anhebung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Festgebühren absehbar keine Mehreinnahmen verknüpft, weil durch eine angepasste Handhabung der in § 4 ElektroGKostV enthaltenen Rahmenvorgaben ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden kann. § 4 ElektroGKostV betrifft insbesondere Widersprüche der Hersteller gegen Kostenbescheide und Härtefallentscheidungen der Stiftung EAR. Insofern ergeben sich auch hier keine Auswirkungen auf aus dem Bundeshaushalt zu leistende Ausgaben.

Für die Länder und die Kommunen entstehen durch die Änderung der Kostenverordnung keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen nicht betroffen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen Informationspflichten oder Bürokratiekosten auslösende Tatbestände für die Wirtschaft geschaffen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die prognostizierte geringere Anzahl an Abhol- und Bereitstellungsanordnungen hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Erteilung der Anordnungen stellt einen EDV-gestützten Prozess dar, sodass hier von einzelnen Ausnahmen abgesehen kein individuell zuweisbarer oder messbarer Zeitaufwand entsteht. Der Sach- und Personalaufwand für die EINFÜHRUNG von Daten und notwendigen Korrekturen sowie die Bereitstellung und Wartung der erforderlichen Informationstechnologie bleibt jedoch unverändert bestehen, da die vorhandene Infrastruktur in gleichem Umfang erhalten bleiben muss.

5. Weitere Kosten

Die Gebühren für zwei Tatbestände werden erhöht (um circa 18%), die Gesamtbelastung für die Wirtschaftsbeteiligten bleibt jedoch grundsätzlich unverändert. Bei den genannten Tatbeständen handelt es sich um Nr. 2 Bereitstellungsanordnung und Nr. 3 Abholanordnung des Anhangs 1 zur ElektroGKostV, deren Adressaten die Hersteller sind. Die Anzahl dieser für die Hersteller kostenpflichtigen Anordnungen sinkt beständig, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zunehmend optieren. Optierung bedeutet hier, dass die öRE gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bestimmte Gruppen von Altgeräten von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen und eigenverantwortlich die Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung vornehmen. Den erhöhten Gebühren für die einzelnen Abhol- und Bereitstellungsanordnungen steht daher die geringere Anzahl an kostenpflichtigen Abhol- und Bereitstellungsanordnungen für die Hersteller gegenüber. Wie oben dargestellt, sind die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Stiftung EAR über kostendeckende Gebühren und Auslagen zu finanzieren. Der durch die Wirtschaftsbeteiligten zu tragende Verwaltungsaufwand der Stiftung EAR ist im Vergleich zu den Vorjahren im Bereich der Abhol- und Bereitstellungsanordnungen konstant geblieben. Durch die sinkende Häufigkeit dieser Anordnungen hat sich für den von den Wirtschaftsbeteiligten zu tragenden

Verwaltungsaufwand daher lediglich der Divisor geändert. Es sind mithin zwar die Einzelpositionen für die Nrn. 2 und 3 des Anhangs 1 ElektroGKostV höher, eine Erhöhung der Gesamtbelastung für die Wirtschaftsbeteiligten liegt jedoch grundsätzlich nicht vor.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Gebühren in die Verbraucherpreise erfolgt, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen. Allerdings sind die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Überwälzung der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu besorgen.

Zu Art. 1, Anhang 1, Nrn. 2 und 3 (Gebührenverzeichnis):

Die nach § 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 Abs. 10 ElektroG erhobenen Gebühren und Auslagen dienen dazu, die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der nach § 17 ElektroG beliehenen Gemeinsamen Stelle der Hersteller, die Stiftung EAR, zu finanzieren. Dafür erhebt die Stiftung EAR für Leistungen, die sie in Ausübung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben ausführt, kostendeckende Gebühren und Auslagen (vgl. § 22 Abs. 1 ElektroG). Die für die ElektroGKostV maßgeblichen Gebührengrundsätze richten sich nach § 9 Abs. 1 BGebG (Kostendeckungsprinzip). Der Gesetzgeber hat in § 22 Abs. 1 ElektroG die alleinige Anwendung des Kostendeckungsprinzips angeordnet. Daneben ist auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

Auf der Grundlage der insbesondere anhand der Entwicklungen in 2012 und bisher in 2013 gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die 2014 zu erwartenden Vorgangszahlen wurde die Höhe der Festgebühren für die Tatbestände Nr. 2 Bereitstellungsanordnung und Nr. 3 Abholanordnung des Anhangs 1 zur ElektroGKostV entsprechend dem Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüft.

Seit 2012 sind die Vorgangszahlen für die Abhol- und Bereitstellungsanordnungen stark rückläufig, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zunehmend optieren. Der rück-

läufige Trend setzt sich in 2013 fort. Wurden im Jahr 2011 noch 86.417 Abhol- bzw. Bereitstellungsanordnungen erlassen, so waren es 2012 nur noch 66.643. Die aktuelle Hochrechnung für das Jahr 2013 kommt auf ca. jeweils 55.500 Anordnungen in 2013. Damit hat die Stiftung EAR sowohl in 2012 als auch in 2013 deutlich weniger Abhol- bzw. Bereitstellungsanordnungen erlassen als prognostiziert wurde. Für 2014 ist aufgrund der inzwischen sehr weit verbreiteten Optierungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insgesamt mit einem weiteren Rückgang dieser Vorgangszahlen auf ca. 50.000 zu rechnen. Die Hersteller erhalten demnach derzeit und zukünftig weit weniger Abhol- und Bereitstellungsanordnungen als in den vergangenen Jahren. Abhol- und Bereitstellungsanordnungen bedingen sich, da der zur Abholung eines von einem öRE als voll gemeldeten Sammelbehältnisses verpflichtete Hersteller in der Regel gleichzeitig zur Bereitstellung eines leeren Behältnisses verpflichtet wird. Ohne eine Gebührenerhöhung würde der Rückgang der Abhol- und Bereitstellungsanordnungen zwar zu Kostenersparnissen auf Seiten der Hersteller führen, eine solche ginge allerdings mit einer Kostenunterdeckung bei der Stiftung EAR einher. Eine unveränderte Gebührenhöhe der Tatbestände Nr. 2 und Nr. 3 würde mithin zu erheblichen Mindereinnahmen bei der Stiftung EAR führen. Dem Rückgang der Vorgangszahlen von Abhol- und Bereitstellungsanordnungen steht ein vor allem von Fixkosten geprägter, fallzahlunabhängiger und daher weitgehend unveränderter Sach- und Personalaufwand für die Tatbestände Nr. 2 und Nr. 3 gegenüber. Es ist weder möglich den Umfang der vorzuhaltenden Infrastruktur noch den Personalbestand entscheidend zu reduzieren oder umzustrukturieren. Der für diese beiden Tatbestände im Wesentlichen gleichbleibende Aufwand muss deshalb in 2014 durch die (festen) Gebühren für eine geringere Zahl von Abhol- und Bereitstellungsanordnungen finanziert werden. Um eine Kostenunterdeckung in 2014 abzuwenden, sind die Gebührensätze der Tatbestände Nr. 2 und Nr. 3 daher anzuheben. Rechnerisch ergibt sich bei Gegenüberstellung des Aufwands und der prognostizierten Vorgangszahlen das Erfordernis, die Gebühren für Nr. 2 Anhang 1 um 18,05% von 27,70 EUR auf 32,70 EUR und für Nr. 3 Anhang 1 um 17,878% von 34,70 EUR auf 40,90 EUR zu erhöhen. Letztlich bleibt die Belastung für die einzelnen Hersteller durch diese Änderung der ElektroGKostV grundsätzlich unverändert.